

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1934)
Heft: 9

Artikel: Rebenbann und Schlüsselruf in Chur und in der Herrschaft
Autor: Herold, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Rebenbann und Schlüsselruf in Chur und in der Herrschaft.

Von Dr. iur. Hans Herold, Zürich.

Uralte ist der Gedanke, daß besondere Zeiten besonderem Rechtsschutz genießen müssen. Ihm entsprang im alten deutschen Rechte der Sonderfriede bei besonderen Ereignissen im Staatsleben, wie vor der Kaiserwahl, im religiösen Leben, wie zu Festzeiten, und im Wirtschaftsleben, wie zur Erntezeit. Solche Zeiten waren besonders geheiligt und sind es heute noch. Wir haben immer noch Rechtstillstand um die größten Feiertage herum und Bannrechte zur Erntezeit.

Damit parallel geht ein anderer Rechtsgedanke, der Sachen, die nicht hinlänglich verwahrt werden können, besonderem Rechtsschutz angedeihen läßt. Er findet sich heute noch in fast allen Strafrechten. Deutlich kommt er darin zum Ausdruck, daß Diebstahl an solchen Sachen schärferen Strafen unterliegt.

Immer wieder, wenn im Herbst die Trauben reifen und, jedermann greifbar, zwischen den sich rötenden Blättern hervorleuchten, zeigt sich die Gefahr, daß unberechtigte Hände sich ihrer bemächtigen. So alt wie diese Gefahr sind die rechtlichen Bestimmungen, die ihr entgegenwirken wollen. In allen Weinbaugegenenden gleichen sie sich stark und bieten ein anschauliches Beispiel dafür, daß gleiche natürliche Voraussetzungen gleiche Rechtsnormen hervorrufen.

Wenn wir uns auch im folgenden hauptsächlich mit dem Rebenbann in Chur und in der Bündner Herrschaft beschäftigen wollen, so ist es doch zur Kennzeichnung dieses Rechtsinstitutes bedeutsam, seine Entwicklung und heutige Bedeutung in andern schweizerischen Weinbaugegenden mitzuverfolgen. Der Rebenbann wird vom Träger der Landeshoheit verhängt. Die bündnerischen Gemeinden hatten im Vergleich zu denjenigen des Unterlandes schon früh eine starke Autonomie erreicht, so daß der Rebenbann von der Gemeindeversammlung ausgesprochen wurde und heute noch wird. In dieser Gemeindeversammlung, die heute in ganz ähnlicher Weise noch in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Neuenburg tagt, wird der Beginn der Weinlese festgesetzt und der Rebenbann verhängt, der heute noch in verschärften Strafandrohungen und bestimmten Eigentumsbeschränkungen besteht. Im Kanton St. Gallen wurde der Rebenbann 1870 vom Regierungsrat aufgehoben; im Kanton Schaffhausen besteht er vielerorts noch weiter, obwohl das geltende Flurgesetz ihn nicht mehr vorsieht. Ganz besonders ausführlich geregelt ist er in der Weinbauordnung der Stadt Chur vom 15. September 1871, die heute noch in Kraft ist. Es sei darum auf diese abgestellt und auf Parallelerscheinungen in andern Weinbaurechten kommentierend verwiesen.

§ 1: Der Kleine Stadtrat bestellt eine Kommission, welche mit der Beaufsichtigung des Weinbaus beauftragt ist. Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten, welche auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden und sofort wieder wählbar sind. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der die Kommission je-weilen einberuft, die Liste der Weingärten in Ordnung erhält und all-fällige Kassa führt. Die bezüglichen Wahlen finden je auf den 1. Oktober statt.

Das Bannrecht steht der politischen Gemeinde zu. In der weisen Erkenntnis, daß Weinbau nicht jedermanns Sache ist, be-traut sie mit dessen Wahrnehmung eine Kommission von Sach-verständigen. Eine ähnliche Regelung findet sich in andern sol-chen Gegenden, wo der Weinbau nicht eine Hauptbeschäftigung der Einwohnerschaft darstellt, so im Thurgau, das in seinem Flur-gesetz die allgemein verbindlichen Anordnungen bezüglich der Weinlese den Rebeneigentümern überläßt, die es somit als Selbst-verwaltungsverband anerkennt. In Chur ist die Kommission stärker von der politischen Behörde abhängig, indem sie unter deren un-mittelbarer Aufsicht steht. Wo der Weinbau die Hauptbeschäfti-

gung der Bevölkerung darstellt, ist der Rebenbann eine allgemeine Sache und wird darum von der Gemeindeversammlung ausgesprochen, so in Mayenfeld und Jenins; in Fläsch vom Gemeindevorstand, in den neuenburgischen Gemeinden ebenfalls, im Tessin desgleichen, jedoch unter Mitwirkung des kantonalen Landwirtschaftsdepartements, das dafür besorgt zu sein hat, daß benachbarte Gemeinden zu gleicher Zeit lesen. In dieser Zusammenkunft der Bürger zur Herbstzeit lebt die alte Herbstgemeinde der Germanen weiter, indem ihr eine der Aufgaben, der Rebenbann, geblieben ist. Im Kanton Schaffhausen hat sie da und dort sogar noch den alten Namen Herbstgemeinde behalten.

§ 2: Die Kommission steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Kleinen Stadtrates. Ihre Tätigkeit erstreckt sich nur auf die offenen Weingärten.

§ 3: Die Kommission hat das Recht, zu bestimmen, welche Weinberge als offene und welche als Einfänge zu betrachten sind.

Die Scheidung von offenen und geschlossenen Weingärten ist eine Besonderheit des Churer Stadtrechtes. Sie zeigt sehr schön, wie seine Bürger Eingriffe in das Privateigentum nur so weit zulassen, als ein gemeinsames Interesse sie erfordert. Der geschlossene Weingarten wird, wie ein Garten, von der Weinbauordnung nicht getroffen. Er hat sich aus dem Vorstadtgarten heraus entwickelt und ist deshalb fast nur neben Städten anzutreffen, außer in Chur etwa noch in Stein am Rhein, Altstätten. Die Westschweiz kennt diese Scheidung ebenfalls, indem z. B. das neuenburgische Flurgesetz nur für die offenen Weinberge die Lesezeit allgemein verbindlich festsetzt, doch fehlt ein staatliches oder staatlich anerkanntes Organ, das bestimmt, welche Weingärten als geschlossen zu bezeichnen sind. In ländlichen Verhältnissen, wie in Mayenfeld und Fläsch, sind die Weinberge offen und darum alle dem Bann unterworfen.

§ 4: Die Kommission bestimmt den Zeitpunkt zur Erlassung des Schlüsselrufes, den sie durch die Stadtkanzlei bewerkstelligen läßt. Acht Tage nach erfolgtem Rufe darf keine Arbeit in den Weinbergen mehr vorgenommen werden.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Buße bis auf Fr. 20 belegt.

Inhaltlich bringt dieser Artikel keine Besonderheiten. Er umschreibt die Bedeutung des Rebenbannes dahin, daß jede Arbeit (auch diejenige des Eigentümers) zur Bannzeit verboten ist und daß der Bann acht Tage nach Verkündung einsetzt. Bedeutungsvoll ist jedoch die Bezeichnung ‚Schlüsselruf‘, die meines Wis-

sens nur in Chur vorkommt. Sie ist weder in Grimms Wörterbuch der deutschen Sprache noch im Schweizerischen Idiotikon angeführt. Aus ihr ist zu schließen, daß die Schlüssel früher offenbar eingezogen und erst bei Aufhebung des Schlüsselrufes ausgehängt wurden. Man fragt sich mit Recht, wieso überhaupt von Schlüsseln die Rede sei, da es sich doch nach dem vorher Gesagten um offene Weingärten handeln müsse. Die Antwort ist aus den örtlichen Verhältnissen heraus zu geben. Der wohl größte offene Weinberg Churs, der sogenannte ‚Meier‘, liegt zwischen Loe-, Lürli- bad- und Lochertstraße, nach außen geschlossen durch Mauern und abgegrenzte Privatgrundstücke, in seinen verschiedenen Teilen jedoch verschiedenen Eigentümern zugehörig. Diese Teile sind nicht abgegrenzt, weshalb im Verhältnis der Eigentümer unter sich zutreffend von offenen Weingärten gesprochen wird. In diesen besondern örtlichen Verhältnissen liegt vielleicht auch die Erklärung dafür, daß der Ausdruck ‚Schlüsselruf‘ nur in Chur vorkommt.

Die Stadtkanzlei ‚bewerbstelligt‘ den Schlüsselruf durch folgende Bekanntmachung, die alljährlich im Amtsblatt der Stadt Chur erscheint und 1932 folgende Daten trug:

Weingarten-Schlüsselruf.

Das Schließen der Weingärten in Chur ist auf Montag, den 3. Oktober 1932 festgesetzt worden. Von diesem Zeitpunkte an darf in den Weingärten keine Arbeit mehr vorgenommen werden. Das Betreten der Weinberge ist untersagt. Herumstreifende Hunde und Hühner sind vogelfrei.

Vor Aufhebung des Schlüsselrufes und vor dem verordnungsmäßig festgesetzten Zeitpunkt der Weinlese darf nur mit Bewilligung des Polizeiamtes und bei Stellung von Wachen auf eigene Kosten in offenen Weinbergen gewimmelt werden.

Zuwiderhandelnde werden nach Maßgabe der städtischen Weinbauordnung bestraft.

Chur, den 29. September 1932.

Obst- und Weinbaukommission der Stadt Chur.

Wenn die Trauben reif geworden sind, erfolgt in einer weitem, ähnlichen Bekanntmachung die Aufhebung des Schlüsselrufes und zugleich die Festsetzung der Weinlese. Damit hat auch der Rebenbann sein Ende gefunden. Nachwirkungen, wie das Verbot des ‚Süechlens‘ (siehe unten), bleiben vorbehalten.

Das Glockenläuten zum Beginn der Weinlese, das früher in allen Weinbauglegenden Brauch war, ist heute fast ganz verschwunden. Es erfolgt noch in Mayenfeld und Fläsch.

§ 5: Die Kommission legt rechtzeitig dem Kleinen Stadtrate einen Antrag bezüglich des Zeitpunktes des Beginnes der Weinlese zur Genehmigung vor.

Auf diesen Kommissionsantrag, der seinerseits auf die von der Kommission einberufene Rebeigentümersversammlung zurückgeht, wird die Aufhebung des Schlüsselrufes gestützt. Aus der allgemeinen Erscheinung, daß frühe Weinlesen immer seltener werden, wollte man etwa auf eine Verschlechterung unseres Klimas im Laufe der Jahrhunderte schließen, was auch vielfach bestritten wurde¹.

§ 6: Will ein Eigentümer vor dem gesetzlich festgesetzten Zeitpunkte mit der Weinlese in einem oder mehreren offenen Weingärten beginnen, so hat er vor Beginn dem Stadtpolizeiamt davon Anzeige zu machen.

Letzteres wird dem Eigentümer die Bewilligung dazu erteilen, wenn er sich mit der vom Polizeiamte festgesetzten Anzahl von Extrawachen behufs Bewahrung der Anstößer vor Schaden einverstanden erklärt und überdies für die Bezahlung der auf seine Kosten zu stellenden Wachen eine vom Polizeiamte zu bestimmende Caution in baar hinterlegt.

Übertretung dieser Vorschrift zieht abgesehen von allfälliger Civilklage auf Schadenersatz von Seiten Dritter eine Buße bis auf Fr. 40 für jeden Weingarten mit sich.

§ 7: Glaubt der Eigentümer über die zu große Anzahl, oder über den zu großen Lohn der auf seine Kosten beschlossenen Extrawache begründete Beschwerde erheben zu können, so hat er das Recht, gegen

¹ Vgl. hierüber namentlich A. Maurizio: Geschichte der gegorenen Getränke 1933 S. 168 f. Nachrichten früherer Weinlesen sind so häufig und so unabhängig voneinander zu finden (für Graubünden vgl. Paul Mutzner in Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. 27 S. 63; für das Waadtland Reymond, Maxime: Le Vignoble Vaudois à travers les siècles, Lausanne 1933), daß sich die Annahme besserer Witterungsverhältnisse aufdrängt. H. Hildebrandson kommt allerdings in einer eingehenden Untersuchung: Sur le prétendu changement du climat, Acta reg. scient. Soc. Upsalensis 1915 IV Nr. 5 zum Schluß, daß sich das Wetter Europas in geschichtlichen Zeiten gar nicht geändert hat. Es ist jedenfalls auch nicht außer acht zu lassen, daß ein saurer Wein in frühern Zeiten eher getrunken wurde. Sonst ist nicht erklärlich, wieso beispielsweise das Testament des Bischofs Tello 767 Weinberge in Sagens und Remüs erwähnt und auch aus dem Tal von Engelberg solche nachgewiesen sind.

vorläufige Erlegung einer Vertröstungssumme von Fr. 10 in bar den Polizeigerichtsausschuß behufs unweiterzüglicher Entscheidung unverzüglich durch dessen Präsidium versammeln zu lassen.

Diese beiden Paragraphen, im umständlichen Kanzleistil des vorigen Jahrhunderts abgefaßt, betreffen die *Extrawachen*, die derjenige zu stellen hat, der vorher lesen will. Von ihnen zu unterscheiden sind die allgemeinen Traubenwachen, von denen ein anderer Paragraph handelt.

Vorleserechte standen früher in manchen Teilen der Schweiz Gerichtsherren, Vögten, Räten zu und waren auf die ständischen Unterschiede zurückzuführen. Ebenso hatten aus praktischen Gründen oft die Bannwarte Vorleserechte.

Das Stellen von Extrawachen soll den Nachbar davor behüten, daß nicht seine Trauben vor Beginn der Lesezeit in die Bütte desjenigen fallen, der sich eine zeitigere Lese erwirkt hat. Eine fast wörtlich gleiche Bestimmung findet sich in Art. 288 des neuenburgischen ‚Code rural‘:

Le Conseil communal accordera la permission de vendanger avant les bans aux propriétaires dont la récolte aurait à souffrir un retard. Une finance spéciale, déterminée par un arrêté du Conseil d'Etat sera réclamée aux propriétaires en compensation des frais extraordinaires de garde et de police que l'octroi de ces permissions peut nécessiter.

Reich an Bestimmungen sind die schweizerischen Weinbergrechte bezüglich den Schutz der Ernte vor dem Vieh und das *Nachlesen* (Süecheln) der Trauben. Die Churer Weinbauordnung bestimmt hierüber folgendes:

§ 8: Es ist bei einer Buße von Fr. 5 bis 10 verboten, Vieh, welcher Art es auch sei, in offenen Weingärten weiden zu lassen. In offenen Weingärten herumstreifende Hunde und Hühner sind vogelfrei.

§ 9: Jedes unberechtigte Schnecken graben, Holderlesen und Nachsüecheln wird mit einer Buße von Fr. 1 bis 10 belegt.

Die allgemeinen Strafbestimmungen zum Schutze des Eigentums werden hier durch Sondertatbestände zum Schutze der Weinernte ergänzt. In Graubünden sind sie Gemeinderecht, in Kantonen mit weniger Gemeindeautonomie kantonales. In ihnen lebt uraltes Rechtsgut weiter.

Das *widerrechtliche Eindringen* in den Rebberg wird vor allem als Bannbruch betrachtet. Diese wohl ursprüngliche Auffassung findet sich heute noch im obengenannten § 4 der Churer Weinbauordnung, der schon die Betätigung im Weinberg unter Strafe stellt. Wie der Sonderfriede, trifft auch der Bann selbst

den Eigentümer des Grundstückes. In den ältesten Gesetzen unseres Landes war der Gedanke, daß Bannbruch allein schon ein Verbrechen sei, so stark, daß schon das Eindringen in den Rebberg eine strafbare Handlung darstellte². Später mußte die Schädigungsabsicht hinzukommen; der Bannbruch wurde nur noch im Zusammenhang mit Eigentumsschädigung unter Strafe gestellt, er wurde mehr und mehr als Vorbereitungshandlung betrachtet³. Da die Nacht nach uralter Rechtsüberzeugung bessern Frieden hat als der Tag, was noch heute in der besondern Qualifikation des nächtlichen Diebstahls und Raubes zum Ausdruck kommt, wurden nächtliche Täter schwerer bestraft, nach alten Gesetzen sogar getötet.

Hinsichtlich Traubendiebstählen sind uns sehr viele Fälle überliefert. So wurden in Chur 1464 und 1592 Traubendiebe zum Tode verurteilt, beide jedoch begnadigt, nachdem sie Urfehde geschworen hatten (d. h. das Land ihrer Missetaten nie mehr zu betreten und sich an niemandem zu rächen)⁴. Dem Gedanken der Talion treu drohte die Öffnung von Steinach dem Traubendieb die Strafe des Handabschneidens an. Zwei Weiber, die 1713 am Geißberge bei Baden Trauben abgeschnitten hatten, wurden drei Tage und drei Nächte in den Turm gesperrt und hernach mit Trauben um den Hals in der Stadt herumgeführt. In Biel wurde 1665 ein Bannbrecher mit gegen 600 Fr. heutigen Geldes gebüßt und dazu noch einen Tag ins Gefängnis gesteckt. Andere wurden zur öffentlichen Schmach in das Trüllhäuslein auf der Mühlebrücke in Biel eingesperrt.

Neben den Menschen sind auch Tiere von jeher den Trauben gefährlich gewesen. Die Churer Weinbauordnung erklärt heute noch die herumstreifenden Hühner und Hunde vogelfrei. Andere Gesetze gingen oder gehen nicht so weit. Eine aargauische Rechtsquelle, die ‚Thorffbrüch zuo Thalheim‘, verlangte unter Bußandrohung, daß die Hunde eingebunden werden, eine andere von

² So die Lex Burgundiorum, vgl. *Fontes Rerum Bernensium* Bd. I S. 106, 120.

³ Namentlich in den Statutarrechten der tessinischen Vogteien, vgl. z. B. *Zeitschrift für schweiz. Recht* N. F. Bd. 20 S. 205, Bd. 25 S. 309. — Der Stadtrodel von Mayenfeld aus dem 15. Jahrhundert bestimmte: ‚Wer im Weinberg an Schaden getroffen wird von St. Lorenztag (5. September) bis man den Wein under Reiff bringt, zahlt bei Tag 5 Pfund, bei Nacht 10 Pfund.‘ Vgl. S. 5 der Ausgabe von 1889.

⁴ B. M. 1926 S. 292 f.

Auenstein, daß man ihnen ‚Brügel‘ oder ‚Bängel‘ um den Hals hänge, was auch der Rat von Genf alljährlich durch Ausrufer anzuordnen pflegte. Die herumstreichenden Hühner waren auch am Bielersee vogelfrei, und zwar alljährlich vom Ulrichstag (4. Juli) an.

Damit sich niemand unter der Ausrede, er müsse andere Früchte lesen, zur Reifezeit in die Rebberge machen konnte, wurde auch das Lesen anderer Früchte während der Bannzeit verboten, so des Hopfens in Mayenfeld, der Kastanien in Carona, des Holunders in Chur. Das Verbot des Schneckengrabens erinnert an die Zeit, wo man auch in Chur, wie heute noch in Frankreich, am Rhein und Main, die Weinbergschnecke als Leckerbissen schätzte und pflegte.

Mit dem Ablesen der übriggelassenen, vergessenen Trauben beschäftigt sich schon eine der ältesten Rechtsquellen der Welt, das 2. Buch Mose im 19. Kapitel, Vers 10: ‚Also auch sollst du deinen Weinberg nicht genau lesen, noch die abgefallenen Beeren auflesen, sondern dem Armen und Fremdling sollst du es lassen; denn ich bin der Herr euer Gott.‘ Wenn die Churer Gesetzgeber dieses Gebot als nur an die Hebräer gerichtet betrachtet haben, so sind sie mit ihrer Ansicht in guter Gesellschaft; denn das ‚Süechlen‘ ist allenthalben in der Schweiz unter Strafe gestellt, früher natürlich noch mehr als heute.

Unsere alten Rechtsquellen grenzten oft auch genau die Ausnahmen ab, die vom Rebenbann gemacht werden durften. So gestattete das Rebenweisthum von Twann, eine der poesievollsten Rechtsquellen unseres Landes, dem Bannwart Trauben zu essen, doch durfte er von jedem Rebgrundstück nicht mehr als drei nehmen. Dem Einheimischen ist jedes Traubenpicken verboten, anders den Fremden und schwangern Frauen: ‚Wenne kemm ein Graff geritten, und einem bannwart trubel hiesche der sol jm sin hut vol trubel geben. Einen Ritter, was an dryen schossen stat. Einen priester drü trubel. Einer tragenden frowen dem kind einen und jr zwen.‘ Daß die Wimpler essen dürfen, was ihnen durch die Hände geht, ist klar, weniger, wieviel sie mit sich heimtragen dürfen. Früher wurde das Mittragen der Schnitttrauben da und dort genau geregelt, damit der Zehnten keine Schmälerung erfuhr. Kindern sagt man nach, daß sie mehr Trau-

⁵ Enthalten in Grimms ‚Weisthümern‘ Bd. I S. 182 f. oder Bd. VI S. 333 f. Vgl. auch den Band ‚Twann‘ von Em. Friedli: ‚Bärndütsch‘ S. 353.

ben essen als Erwachsene, und ich kann mich an einen Churer Weinbauern erinnern, der nur Frauen zur Lese anstellte, ‚wil sie weeniger essent‘. Sonst ist aber die Weinlese eine Aufgabe der Kinder geblieben, weshalb auch heute noch in weinbautreibenden Gegenden Leseferien gegeben werden.

Die Leseferien sind von den gewöhnlichen Herbstferien darin zu unterscheiden, daß sie nicht an einem im voraus festgesetzten, sondern an einem je nach dem Stande der Ernte ausgewählten Tage beginnen. Ihre Dauer bemißt sich vielerorts nach dem Ertrag der Ernte. So betragen sie in Jenins 3—6 Tage. Auffallend ist, daß neben eigentlichen Weinbaugegenden wie der Herrschaft, dem Klettgau, dem Zürcher Unterland und der Westschweiz, auch noch in der Stadt Chur, wo sich von 15 000 Einwohnern etwa 30 mit Weinbau befassen und bei deren bestem Willen höchstens 200 Kinder lesen können, die Wimmelferien wenigstens für die Stadtschulen fortbestehen. So ist die Weinlese eine Angelegenheit der ganzen Einwohnerschaft geblieben. In vielen Kratten und Eimern werden abends Trauben heimgebracht. In Stein am Rhein, wo der Weinbau im Verhältnis zur übrigen Beschäftigung der Bevölkerung etwa die gleiche Rolle wie in Chur spielt, ist die Einrichtung der Wimmelferien verschwunden.

Früher hatten während der Lese nicht nur die Kinder, sondern auch die Gerichte Ferien und herrschte Rechtsstillstand. Man dachte nicht nur an die Gewinnung billiger Arbeitskräfte für die Lese, sondern wollte auf diese Weise die Ernte heiligen. Diese Übung herrschte namentlich in der welschen Schweiz und ging auf die *Lex Burgundiorum* zurück⁶.

Die Churer Weinbauordnung schützt nicht nur die Ernte, sondern schon die Blüte und sorgt mit folgender Bestimmung, daß keine Schosse abgedrückt werden:

§ 10: Alles Fuhrwerk in die Schösse darf nur von dem Tage der Einziehung und Entlassung der Traubenwache an bis und mit dem 12. Mai geschehen, und zwar bei einer Buße von Fr. 5 bis 10 im Übertretungsfalle.

Davon befreit sind:

1. diejenigen Eigentümer, deren Fuhrwerk keine andern Weingärten berührt;

⁶ So heißt es in einer Verordnung des Conseil général der Stadt Genf von 1542 (Rechtsquellen des Kts. Genf Bd. II S. 402): ‚Il y aura deux ferries en l’an es quelles les causes cesseront, c’est ascavoir de moissons et de vendanges, donct chescune durera ung mois, en prenant quattres semaines pour mois.‘

2. diejenigen, welche eine Bewilligung der Anstößer besitzen.

Auch sollen am 12. Mai die großen Gatter, welche in die offenen Weingärten führen, geschlossen werden.

Ausnahmen hievon gestattet auf begründetes Gesuch die Weinbaukommission. Saumselige werden in eine Buße von Fr. 2 bis 5 verfällt und haben überdies etwaige Unkosten für gute Instandstellung der Gätter zu tragen.

Wenn im Spätherbst das Misten durchgeführt ist, besteht kein Anlaß mehr, mit Fuhrwerken in die Reben zu fahren. Wo Esel oder Pferde zum Pflügen verwendet werden, ist auch diese Arbeit im Mai getan. Es bleibt nur noch Handarbeit (Hacken, Schneiden, Erbrechen, Heften, Falgen, Entlauben) übrig, so daß dieses Verbot kaum als strenge Maßnahme empfunden wird. Bemerkenswert ist, daß der Stichtag nach einer Zahl (12. Mai) und nicht nach einem Kalenderheiligen bestimmt ist, was wohl aus dem Überwiegen des protestantischen Glaubensbekenntnisses in Chur zu erklären ist. Anderswo ist im Weinjahr vieles auf die Heiligen bezogen: St. Anton, St. Georg, St. Urban, St. Johann, St. Verena, St. Michael und St. Gallus sind von besonderer Bedeutung.

Regelt § 6 die besondere Wache desjenigen, der vorher lesen will, so bestimmt § 11 über die allgemeine Wache:

§ 11: In Betreff der Bestellung der Traubenwache besorgt die Kommission rechtzeitig alles Nötige und macht die dazu gewählten Leute mit ihren Obliegenheiten bekannt. Nach der Einziehung und Entlassung derselben wird der Präsident die Rechnung für die Wache aufstellen und durch die Wächter zum Einzuge zirkulieren lassen.

Jeder Besitzer von offenen Weingärten und diejenigen von Einfängen, welche letztere der Hütung unterstellen wollen, sind verpflichtet, an den Unkosten der allgemeinen Wache teilzunehmen.

Die allgemeine Wache ist noch Aufgabe der Stadt geblieben, die ihre Weinbaukommission mit der Bestellung und Entlohnung beauftragt. Da es sich um eine Sonderleistung der Stadt handelt, wird von denjenigen im Wachgeld eine Gebühr erhoben, die daraus Nutzen ziehen. Eine solche Regelung ist durchaus gegeben, wo nur ein kleiner Teil der Einwohner Weinbau treibt. In den Seegemeinden des Kantons Neuenburg, wo der Weinbau einen größeren Prozentsatz der Bevölkerung beschäftigt, ist die Entlohnung, wie auch schon die Bestellung der Wache, Gemeindeaufgabe und der Gemeinderat hiefür zuständig. Jenins kennt heute noch die Traubenwache in Kehrordnung der Rebenbesitzer, die an den alten Frondienst erinnert. Sie beginnt vier Wochen vor der Weinlese. Alle Tage müssen zwei Rebenbesitzer und ein Ge-

meinderat oder Werkaufseher als Obmann mit Flinte ausgerüstet Polizeidienst versehen. Sie erhalten von morgens früh bis Feierabendläuten einen Taglohn von 4 Franken. Die Kosten werden nachher auf das gesamte Weinbergareal ‚verschnitzt‘, d. h. nach der Fläche verteilt. Die Wache wird also nicht mehr rein als Frondienst betrachtet, sondern es hat sich daneben schon die Auffassung durchgesetzt, daß es sich hiebei um besondere Dienste handelt, die entschädigt werden müssen.

Der Rebenbann hat sich so lange erhalten können, weil seine natürlichen Voraussetzungen immer wiederkehren. Behaupten wird er sich, solange als die Überzeugung besteht, daß die Ernte alle angeht, der Schutz der Ernte also eine Aufgabe der Gemeinde ist, und zwar eine ihrer vornehmsten.

Prediger-Vakanz auf Seewis.

Von Guido v. Salis-Seewis, Zürich.

Welche Vorkommnisse zu Beginn des Jahres 1715 zu dem Zerwürfnis zwischen der Gemeinde Seewis und ihrem Seelsorger Cabalzar¹ führten, geht aus den vorliegenden Briefen nicht hervor; es ist darin nur die Tatsache erwähnt, daß die Gemeinde seine Abdankung „gemehret und gemeindet“ und sich Ende Februar um einen Nachfolger umsah.

Erst wurde Rudolf Sererhard, seit über 30 Jahren Pfarrer in Küblis, angefragt; dieser lehnte für sich die Berufung ab und empfahl seinen Sohn Nikolaus, den Malixer Pfarrherrn, und einen Neffen, den „Prediger bei dem Hindern Rhein“. Nicolin Sererhard, damals 26jährig, will den Vater zur Annahme „persuadieren“, in der Hoffnung, selber die Kübliser Pfrund zu erhalten, meldet sich aber selber als Anwärter, falls der Vater auf seiner Ablehnung beharren sollte. (Dieser erste Brief Sererhards vom 22. März 1715 ist leider unvollständig.) Daneben meldet sich auch Otto Philipp, Pfarrer in Klosters, „weilen man vernimmt, daß der Dienst auf Seewis vaccierend seye“ — woraus erhellt, daß die Cabalzarsche Angelegenheit sich herumredete.

¹ Luzius von Cabalzar, 1681—1755, ev. Pfarrer in Canicül, Hinterrhein, Bondo, Seewis i. Pr., Flond, Trans, Casaccia; Mitarbeiter an der Oberländer Bibelübersetzung. (HBL S II 468.)